

Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht

§ 10: Sicherungsverwahrung

I. Allgemeines

Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie dient nicht der Bestrafung, sondern ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Sie orientiert sich daher nicht an der Schuld des Täters, sondern soll ihre Begrenzung nur im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz finden. Ursprünglich eingeführt wurde sie durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933.

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten der Anordnung. So kann die Sicherungsverwahrung

- im Urteil angeordnet (§ 66 StGB),
- im Urteil vorbehalten (§ 66a StGB),
- oder nachträglich angeordnet werden (§ 66b StGB).

Für Jugendliche und Heranwachsende ist die Anwendung der Sicherungsverwahrung beschränkt. So kann gegen Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, die Sicherungsverwahrung nur vorbehalten oder nachträglich angeordnet werden (§ 106 III, IV, V JGG). Bei einer Verurteilung von Heranwachsenden oder Jugendlichen nach Jugendstrafrecht ist seit 2008 die nachträgliche Sicherungsverwahrung zulässig (§ 7 II, III JGG). Grund für den reduzierten Anwen-

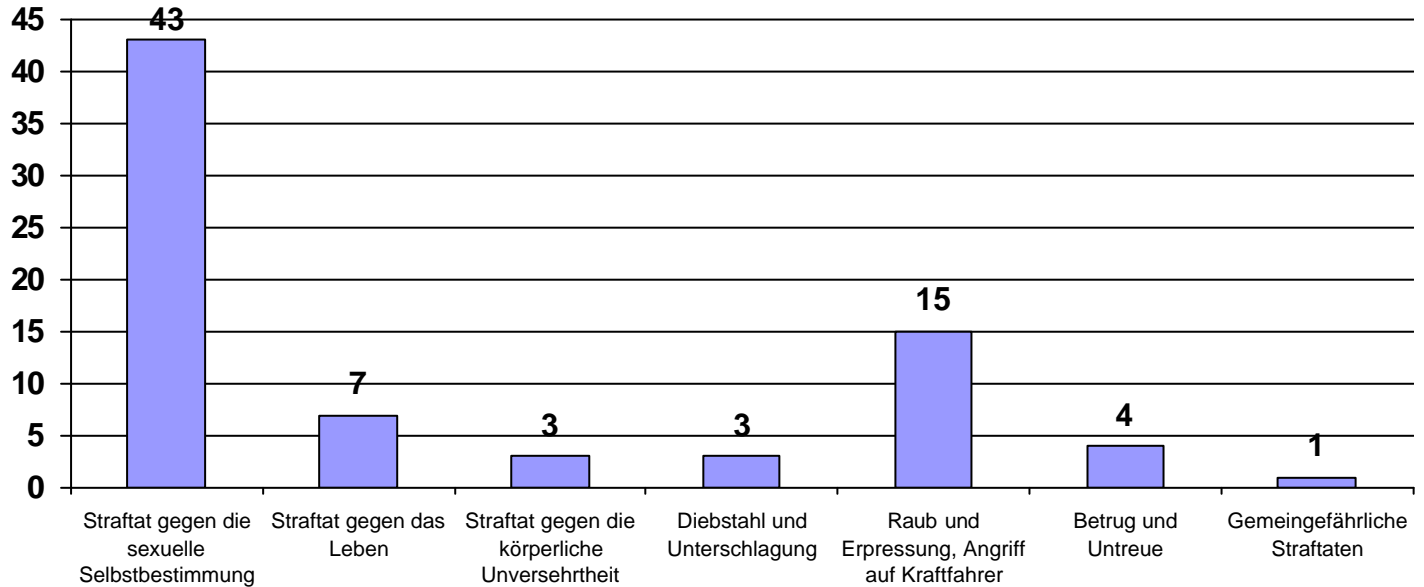
ungsbereich ist, dass insbesondere bei jungen Menschen eine endgültige Entscheidung über ihre Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Urteils nicht möglich erscheint.

II. Rechtstatsächliche Daten zur Sicherungsverwahrung

Die absoluten Zahlen der angeordneten Sicherungsverwahrungen sind im Vergleich zu verhängten Freiheitsstrafen gering. Die Inhaftiertenzahlen weisen aber seit den 1990er Jahren wieder eine steigende Tendenz auf.

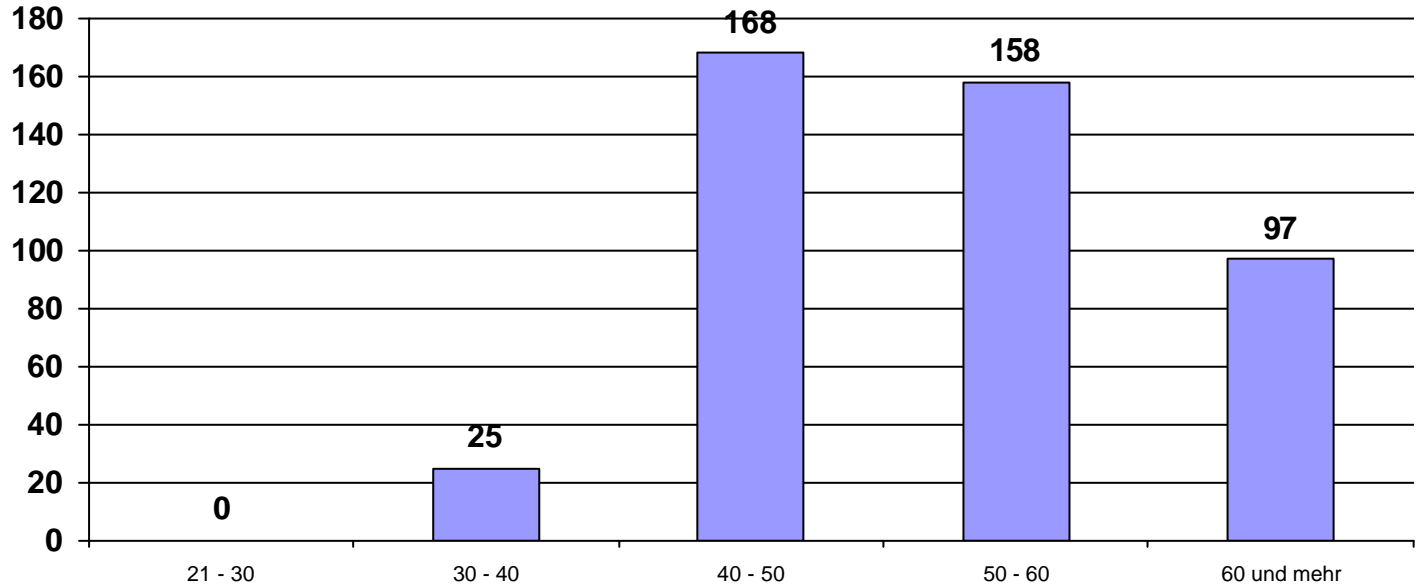
Betroffen sind weit überwiegend erwachsene Männer. Am Stichtag des 31.3.2008 befanden sich 447 Männer und nur eine Frau in Sicherungsverwahrung. Kein Sicherungsverwahrter war jünger als 30 Jahre, was neben der beschränkten Anwendbarkeit auf Jugendliche und Heranwachsende auch der regelmäßig langen Dauer, der vor der Sicherungsverwahrung zu verbüßenden Freiheits- bzw. Jugendstrafe geschuldet ist. Nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren im Jahre 2007 Raubtaten häufigster Anordnungsanlass.

Angeordnete Sicherungsverwahrungen 2007



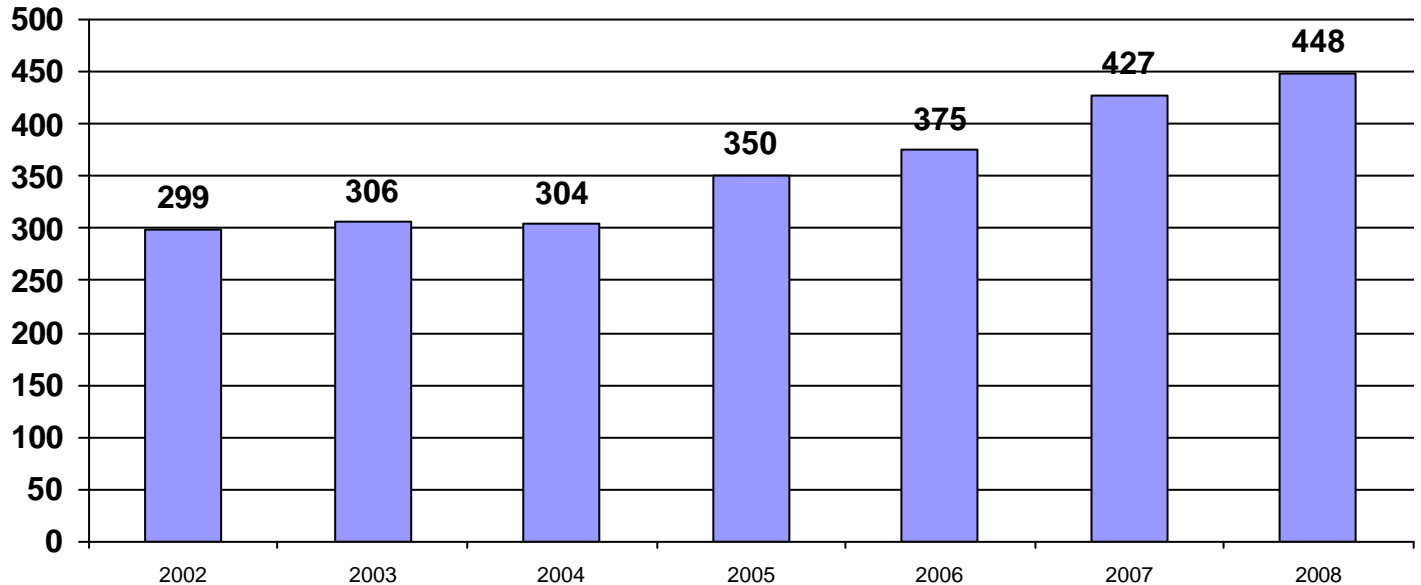
Quelle: Strafverfolgungsstatistik

Altersverteilung der Sicherungsverwahrten (Stichtag 31.3.2008)



Quelle: Strafvollzugsstatistik

Entwicklung der Anzahl der in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen



Quelle: Strafvollzugsstatistik

III. Die Sicherungsverwahrung nach dem JGG

1. Vorbehaltene Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende gem. § 106 III 2, IV JGG

Im allgemeinen Strafrecht wird eine Sicherungsverwahrung im Urteil des Tatgerichts vorbehalten, wenn zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66a I StGB). Als Grund für die Möglichkeit des Vorbehalts wird angeführt, dass auf diese Weise eine zweimalige Bestrafung bei einer späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung vermieden werden und die Rechtskraft des Urteils nicht in Frage gestellt werden soll.

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden setzt hingegen voraus, dass eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zum Zeitpunkt des Urteils besteht (§ 106 III 2 Nr. 3 JGG). Die konkrete Anordnung soll später also dann erfolgen, wenn diese Gefährlichkeit nicht durch bzw. während des Strafvollzuges reduziert wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass der Täter wegen einer der in § 66 III 1 StGB aufgezählten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wurde. Bei den aufgezählten Straftaten handelt es sich um bestimmte Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte und Verbrechen, die im Rausch begangen wurden. Zudem muss anders als bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gegenüber Erwachsenen das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein (§ 106 III 2 Nr. 1 JGG). Dieser Verurteilung müssen zudem Vorverurteilungen gleicher Art vorausgegangen sein. Die vorausgesetzte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ist mittels einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten festzustellen und soll dann bestehen, wenn der Täter einen Hang, also eine intensive Neigung zu solchen Straftaten hat.

Bei Tätern, die jünger als 27 Jahre sind, ist grundsätzlich bereits die verhängte Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen.

Die konkrete Anordnung der Sicherungsverwahrung muss spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stattfinden, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung möglich ist. Das Gericht muss vor der Entscheidung mindestens ein Sachverständigengutachten einholen (§ 275a IV 1 StPO).

2. Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll dann zur Anwendung kommen, wenn zwar zum Zeitpunkt der Verurteilung die Gefährlichkeit nicht (abschließend) feststellbar war, sich eine solche aber während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ergibt bzw. zeigt.

a) gegen Heranwachsende mit Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht

Die Anlasstat und ihre Folgen entsprechen denen bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gem. § 66 III 1 StGB. Auch für die nachträgliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung muss der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden sein. Die Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Heranwachsenden hinweisen, müssen sich erst nach der Verurteilung ergeben haben bzw. erkennbar geworden sein („Nova“). Anderenfalls hätte bereits im ursprünglichen Urteil die Sicherungsverwahrung vorbehalten werden müssen. Etwas anderes soll jedoch gem. § 106 V 2 JGG für solche Fälle gelten, bei denen eine Sicherungsverwahrung mangels gesetzlicher Regelung vor dem 1. April 2004 in dem Urteil nicht vorbehalten werden konnte. Hier bedarf es keiner „Nova“. Es können auch zum Urteilszeitpunkt bereits bekannte Tatsachen die Gefährlichkeit begründen.

Liegen neue Tatsachen vor, so kann die Sicherungsverwahrung dann angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs eine hohe Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straftatbegehung i.S.d. § 66 III 1 StGB ergibt. Dabei reicht eine allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit nicht aus. Über die expliziten gesetzlichen Vorgaben hinaus, ist auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung das Vorliegen eines Hanges vorauszusetzen. Einschränkungsversuche der sprachlich misslungenen Regelung gehen dahin, dass Vorverurteilungen über die Anlasstat hinaus verlangt werden, wofür auch die Formulierung „Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten ...“ spricht. Zum Teil wird auch mit der Begründung verfassungskonformer Auslegung eine Begrenzung der Anwendung auf Verbrechen gefordert.

Auch bei einer für erledigt erklärten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann Sicherungsverwahrung unter den Voraussetzungen des § 106 VI JGG angeordnet werden.

Der Anordnung einer nicht bereits im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung müssen zwei Prognosegutachten vorausgehen (§ 275a IV 2, 3 StPO). Sie soll mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist.

b) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Verurteilung nach Jugendstrafrecht

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte gem. § 7 II JGG setzt eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindesten sieben Jahren wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Raubes mit Todesfolge voraus. Zudem muss wie bei § 106 JGG das Opfer durch die

Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein. Die Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Inhaftierten hinweisen, müssen lediglich vor dem Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe erkennbar werden. Neu müssen sie nach der gesetzlichen Regelung nicht sein, da eine Sicherungsverwahrung nicht unmittelbar bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht angeordnet oder vorbehalten werden kann. Auch § 7 II JGG verlangt eine Prognose bei der eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten nach Art der Anlasstat begehen wird.

Die Überprüfungsfrist der Sicherungsverwahrung von zwei Jahren bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (§ 67e II StGB) ist gem. § 7 IV 2 JGG auf ein Jahr verkürzt. Das Gericht stützt sich bei der Prüfung regelmäßig auf die Beurteilung des behandelnden Arztes. Ein Sachverständigengutachten ist vom Gericht nur dann einzuholen, wenn es erwägt die Vollstreckung des Restes der Sicherungsverwahrung auszusetzen (§§ 463 III, 3; 454 II StPO).

Im ersten konkreten Anwendungsfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte wurde die Sicherungsverwahrung gegen einen zur Tatzeit 19 Jährigen (Tötung einer Frau mit sexuellen Hintergrund) nach Verbüßung einer zehnjährigen Jugendstrafe angeordnet (22.6.2009). Dieser Fall war auch Anlass für die zügige Einführung der Regelung im Jahre 2008, da zu diesem Zeitpunkt mangels gesetzlicher Grundlage eine Haftentlassung nach vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe „drohte“. Der 31-Jährige wurde von den Gutachtern und vom Gericht als mittel bis sehr gefährlich eingestuft und verbrachte bereits ein Jahr vor dem Urteil des Landgerichts Regensburg vorläufig in Sicherungsverwahrung aufgrund eines Unterbringungsbefehls gem. §§ 7 IV JGG, 275a V StPO.

IV. Kritik

Maßregeln der Besserung und Sicherung und insbesondere die Sicherungsverwahrung sind einer vielfältigen Kritik ausgesetzt.

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass es sich bei diesen Maßnahmen um Fremdkörper in den Regelungen des Strafrechts handelt. Der Schuld wird bei der Anordnung keinerlei begrenzende Wirkung beigemessen. Die Straftat ist nur Anlass der Anordnung, ihr materieller Unrechtswert spielt nur eine eingeschränkte Rolle. Die Abwägung zwischen Schutz der Allgemeinheit und Rechten des Einzelnen erfolgt im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Gegen die Sicherungsverwahrung bestehen ganz prinzipielle Bedenken wegen des ihr innewohnenden Charakters der doppelten Bestrafung. Unabhängig davon, dass sich die Maßregel formal nicht als Strafe darstellt, wirkt sie dennoch beim Verurteilten auf gleiche Weise. So wird er einmal für die Tat und ein weiteres Mal für seine Gefährlichkeit „bestraft“. Zudem erscheint es problematisch, dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe Schuldfähigkeit voraussetzt, die möglicherweise aber gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung aber Gefährlichkeit im Sinne eines Hanges zu Straftaten, was zwangsläufig eine gewisse Nähe zu einer eingeschränkten Steuerungsfähigkeit aufweist.

Unabhängig von diesem strukturellen Einwand widerspricht insbesondere der Mangel an hinreichenden Prognosemöglichkeiten einer hierauf begründeten Einschränkung der persönlichen Freiheit dieses Ausmaßes. Die Notwendigkeit einer prospektiven, also vorausschauenden Betrachtung weist ein extrem hohes Risiko einer Fehlbeurteilung auf. Dies ist bei der Anwendung der Maßnahme gegenüber jungen Menschen aufgrund entwicklungsbedingter Unsicherheiten verstärkt. Eine

Fehlbeurteilung dürfte zudem häufig zu Lasten des Verurteilten gehen. Die Neigung von Gutachtern, zu Lasten des Betroffenen zu entscheiden, mag zum Teil daran liegen, dass eine Aufdeckung einer fehlerhaften Prognose nur bei Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung bzw. bei Entlassung aus dieser möglich erscheint. Außerdem drohen neben psychischen Folgen für die Gutachter bei einer erneuten Tatbegehung durch den als nicht hoch gefährlich Beurteilten auch juristischen Konsequenzen (zivilrechtliche Ansprüche, Strafbarkeitsvorwurf wegen fahrlässiger Taten). Verstärkt wird diese Kritik durch die Verwendung sehr unbestimmter Tatbestandsvoraussetzung seitens des Gesetzgebers, wie etwa „Hang“.

Speziell die nachträgliche Sicherungsverwahrung kollidiert mit dem Vertrauensschutzgebot. Wurde eine Person wegen einer Straftat zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt, so erscheint es nur schwer vertretbar, nach Verbüßung dieser Straftat anknüpfend an die selbe Tat erneut einer freiheitsentziehende Maßnahme auszusprechen.

Auch wird ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK ins Feld geführt, da die nachträgliche Sicherungsverwahrung keinem der dort abschließend aufgezählten Gründe für eine Freiheitsentziehung entspreche.

Aus kriminologischer Sicht ist zudem der Sicherheitsgewinn einer nachträglichen aber auch vorbehaltenen Anordnung höchst fragwürdig. Die Sicherung der Allgemeinheit vor der einzelnen, als gefährlich beurteilten Person stehe einem Verlust an Resozialisierungschance bei anderen Inhaftierten gegenüber, die ebenfalls die Voraussetzung für eine Anordnung erfüllen. Eine Hinwirkung auf ein Leben in Freiheit ohne die Begehung von Straftaten ist dann kaum möglich, wenn jederzeit das „Damoklesschwert“ der Wegsperrung auf unbestimmte Zeit über den Gefangenen schwebt.

Literaturhinweise:

Streng Jugendstrafrecht § 13

Kinzig Stellungnahme zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/Archiv/37_Jugendstrafrecht-Sichverw/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinzig.pdf